



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Herrn  
Knut Albrecht  
Schwaigerner Weg 5  
71717 Beilsten

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON Dr. Romy Strecker

REFERAT/PROJEKT Referat V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-47 23 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-25 06

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 25. Juni 2014

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
Völkerrechtliche Sicherstellung der BVerfG-Auflagen zum ESM-Vertrag  
Teilbescheid vom 13. Mai 2014 (Az: V B 5 - O 1319/14/10077 , Dok.-Nr. 2014/0425164)**

BEZUG Ihr Antrag vom 14. April 2014

ANLAGEN 1

GZ **V B 5 - O 1319/14/10077**

DOK **2014/0515615**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Albrecht,

auf Ihren o. g. Antrag nach dem IFG habe ich Ihnen mit Teilbescheid vom 13. Mai 2014 eine Kopie der rechtsverbindlichen einseitigen Erklärung der Bundesrepublik Deutschland übersandt.

Nunmehr liegt das Einverständnis des Rates der EU zu der ebenfalls mit o. g. IFG-Antrag erbetenen Bestätigung der Abgabe der gemeinsamen Auslegungserklärung aller ESM-Mitglieder. Sie erhalten beiliegend eine Kopie.

Diese Bestätigung wurde vom Ständigen Vertreter Zyperns bei der EU gegenüber dem Generalsekretariat des Rates der EU abgegeben, da Zypern zu dieser Zeit den Vorsitz im Rat der EU hatte. Es ist üblich, dass der Ständige Vertreter des jeweils vorsitzenden Landes die Beschlüsse des Ausschusses der Ständigen Vertreter dem Generalsekretariat des Rates der EU mitteilt. Diese Mitteilung des Ständigen Vertreters Zyperns beurkundet damit die Fassung des

rechtsverbindlichen Beschlusses der Ständigen Vertreter aller ESM-Mitglieder bei der EU. Einer eigenhändigen Unterzeichnung aller Ständigen Vertreter bedarf es entsprechend nicht.

Dieses Vorgehen hat das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 26. September 2012 im Übrigen als hinreichend für die Sicherstellung seiner eigenen Auflagen erachtet. Sollten Sie Interesse an diesem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts haben, regen wir eine Anfrage beim Pressebüro des Bundesverfassungsgerichts an. Der Beschluss ist unserer Kenntnis nach bisher nicht veröffentlicht worden.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gebührenfrei gemäß § 10 Absatz 1, Absatz 3 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 Anlage Nr. 1.1 IFGGebV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Strecker